

VSZ

**Vertragspartner
Software
Zertifizierung**

Handbuch

Änderungshistorie

Version	Änderung	Autor	Verantwortlich	Datum
0.9	Vollständige Version zum Review	Stefan Hotop	Martin Schiller	20.09.2006
0.9.1	Einarbeitung der Ergebnisse des Reviews im HVB am 9.10.2006	Stefan Hotop	Martin Schiller	10.10.2006
1.0	Einarbeitung der Ergebnisse des Final Review,	Stefan Hotop	Martin Schiller	19.10.2006
	Erweiterung um den Exportnormdatensatz	Gerhard Holler		24.10.2006
	Finale Abstimmung			25.10.2006
1.1	Einarbeitung der kleiner Änderungen auf Grund weiteren Feedbacks	Stefan Hotop	Martin Schiller	30.11.2006

Copyright

Alle Rechte vorbehalten.

© 2006 Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Rechtliche Grundlagen der Zertifizierung.....	5
3.	Umfang der Zertifizierung.....	7
3.1.	Anmeldung zur Erstzertifizierung.....	7
3.2.	Erstzertifizierung	7
3.3.	Rezertifizierung	8
3.4.	Gültigkeitsdauer des Zertifikats	8
3.5.	Auswirkungen von Nicht-Durchführung oder Nichtbestehen der Zertifizierung	9
3.6.	Zertifizierung des Exportnormdatensatzes	9
3.7.	Optionale Anteile der Zertifizierung	10
4.	Zertifizierungsablauf	11
4.1.	Überblick	11
4.2.	Anmeldung zur Zertifizierung.....	12
4.3.	Zertifizierungssitzung	13
4.4.	Rezertifizierung	15
5.	Glossar	17

1. Einführung

EDV-Systeme haben in unserer Informationsgesellschaft einen hohen Stellenwert. Mit der vermehrten Abhängigkeit vom reibungslosen Funktionieren solcher Systeme steigen deshalb auch die Ansprüche an die korrekte Umsetzung aller am System beteiligten Komponenten. Aus diesem Grund ist eine Zertifizierung von Softwarekomponenten unabdingbar.

Die in diesem Dokument beschriebene Zertifizierung beinhaltet Prüfung und Validierung des Abrechnungsdatensatzes sowie die Einbindung des e-card-Systems über die Vertragspartner-Software-Schnittstelle (SS12) [durch das Zertifizierungsteam unter der Leitung des HVB] und die Umsetzung des Exportnormdatensatzes [durch die ÖÄK]. Wenn der Softwarehersteller noch keine Vollintegration anbietet, kann auch der Abrechnungsdatensatz alleine geprüft werden. Dies erfordert, sobald der ASW-Hersteller die Vollintegration (Anbindung des e-card-Systems über SS12) anbieten möchte, eine Re-Zertifizierung.

Das vorliegende Zertifizierungshandbuch beschreibt die Grundlagen, Inhalte und Vorgehensweise für die Zertifizierung von Vertragspartner-Software. Im Weiteren wird ein Überblick über die Inhalte der Prüfungen bei der Zertifizierung mit konkreten Beispielen für Testfälle gegeben, wie sie während der Zertifizierungsprüfung eingesetzt werden.

Sowohl die Programmierrichtlinien zur DVP als auch die Programmschnittstelle zum e-card-System, müssen korrekt umgesetzt werden, damit die Zertifizierung erfolgreich ist. Diese Richtlinien sind in einem separaten Handbuch (Richtlinien-Handbuch) beschrieben, welches von den unten angegebenen Websites geladen werden kann.

Weitergehende Informationen sind bei der Zertifizierungs-Prüfgruppe im HVB oder im Internet unter www.sozialversicherung.at oder www.chipkarte.at im Bereich „Vertragspartner-Software“ erhältlich. Für eine erste Kontaktaufnahme können sich Interessenten an die folgende Adresse wenden:

Koordinationsstelle für Vertragspartner-Software-Zertifizierung
Hr. Rudolf Engel

Kundmanngasse 21
1030 Wien

zertifizierung@hvb.sozvers.at

2. Rechtliche Grundlagen der Zertifizierung

Die folgenden Richtlinien des Hauptverbandes bilden die rechtlichen Grundlagen der EDV-Abrechnung der Vertragspartner:

- Einheitliche Grundsätze gemäß § 340a ASVG über die EDV-Abrechnung der Vertragsärzte (59. Novelle zum ASVG)
- Einheitliche Grundsätze gemäß § 349a ASVG über die EDV-Abrechnung der Dentisten (60. Novelle zum ASVG)
- Einheitliche Grundsätze gemäß § 349a ASVG über die EDV-Abrechnung der Vertragspartner (60. Novelle zum ASVG)

Rechtsquellen am Beispiel Vertragsärzte:

A) Einheitliche Grundsätze gemäß § 340a ASVG über die EDV-Abrechnung der Vertragsärzte:

I. § 3.

(1) Der Vertragspartner darf für die EDV-Rechnungslegung nur EDV-Systeme (Software, die für Zwecke der Sozialversicherung eingesetzt wird) verwenden, die vom Hauptverband im Einvernehmen mit der Österreichischen Ärztekammer (in der Folge: ÖÄK) aktuell als geeignet befunden werden.

(2) Stellen der Hauptverband und die ÖÄK einvernehmlich fest, dass die grundsätzliche Eignung eines EDV-Systems nicht gegeben ist, weil zum Zeitpunkt der grundsätzlichen Eignungsprüfung ein Systemfehler bestand, ist dies von dem für die Abrechnung zuständigen Krankenversicherungsträger allen betroffenen Ärzten mitzuteilen. Von den Versicherungsträgern und der Ärztekammer, die den Gesamtvertrag abgeschlossen hat, dem der Einzelvertrag jeweils unterliegt, ist einvernehmlich eine angemessene Umstellungsfrist im Höchstausmaß von sechs Monaten festzusetzen. Fehlerhafte Abrechnungen sind vom Vertragspartner ehebaldigst zu korrigieren und neu im Rahmen der EDV-Rechnungslegung zu erstellen.

(3) Der Vertragspartner hat das EDV-System, dessen Einsatz für Zwecke der Sozialversicherung beabsichtigt ist, den Krankenversicherungsträgern und der zuständigen Ärztekammer bekannt zu geben. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertragspartner das EDV-System wechselt.

(4) Unbeschadet dieser Bestimmungen hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass das eingesetzte EDV-System keine vertraglichen Regelungen verletzt.

B) EDV-Abrechnungsverträge der Krankenversicherungsträger:

Die EDV-Abrechnungsverträge der Krankenversicherungsträger sind gesamtvertragliche Vereinbarungen, so dass eine direkte Geltung für die einzelnen Vertragsärzte gegeben ist. Alle Krankenversicherungsträger haben in diesen EDV-Abrechnungsverträgen inhaltlich gleich lautende Bestimmungen (wie § 3 Abs. 1 der einheitlichen Grundsätze) demnach die Ärzte für die EDV-Rechnungslegung nur EDV-Systeme verwenden dürfen, die vom Hauptverband im Einvernehmen mit der ÖÄK aktuell als geeignet befunden werden.

Nachweis der Eignung

Alle Vertragspartner-Software-Produkte, die zum Beispiel Funktionen des e-card-Systems integrieren und/oder nach DVP abrechnen, müssen nach den in diesem Handbuch beschriebenen Regeln zertifiziert bzw. rezertifiziert werden. Der Nachweis der Eignung eines Programms kann ausschließlich durch das Vorliegen einer gültigen Zertifizierung erbracht werden.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Zertifizierung erfolgt in einer Liste in geeigneter Form der zertifizierten Programme durch HVB, ÖÄK und die WKÖ.

Zugriff auf die Programmschnittstelle zum e-card-System

Der Zugriff auf die Programmschnittstelle zum e-card-System ist ausschließlich zertifizierten Programmen erlaubt. Vertragspartner-Software, die nicht zertifiziert ist, darf nicht über die Programmschnittstelle SS12 an das e-card-System angebunden werden.

Konsequenzen der Verwendung nicht zertifizierter Programme

Aufgrund der EDV-Abrechnungsverträge, die die Vertragspartner vertraglich binden, nur zertifizierte Programme zu verwenden, liegt bei Zuwiderhandeln durch den Vertragspartner eindeutig eine Vertragsverletzung vor.

Der Vertragspartner haftet daher für Schäden die dem Versicherungsträger aufgrund dieser Vertragsverletzung (unsaubere Daten, Aufwand der Datenbereinigung etc.) entstehen.

Der Versicherungsträger kann von dem betreffenden Vertragspartner verlangen, dass er ein geeignetes Programm verwendet und die mit dem nicht geeigneten Programm erstellte EDV-Rechnungslegung zurückweisen. Auch der Zugriff auf die Programmschnittstelle des e-card-Systems mit nicht zertifizierter Software ist nicht erlaubt.

Zertifizierungsteam

Aufgrund der rechtlichen Bestimmungen wurde beim Hauptverband ein Zertifizierungsteam eingerichtet, das die EDV-Systeme auf ihre Eignung überprüft.

Das Zertifizierungsteam setzt sich zusammen aus entsandten Mitarbeitern

- der Sozialversicherungsträger,
- des Hauptverbandes,
- der Ärztekammern
- und der SVC.

3. Umfang der Zertifizierung

3.1. Anmeldung zur Erstzertifizierung

Damit ein Vertragspartner-Software-Hersteller sich zur Zertifizierung anmelden kann müssen von ihm folgende Dokumente bei der Koordinationsstelle eingereicht werden:

- Ausgefüllte Verpflichtungserklärung
- Kopie von Firmenbucheintrag oder Gewerbeschein
- Dokumentation oder Beschreibung der zu zertifizierenden Software
- Informationen, wie kontinuierliche Wartung gewährleistet wird

In der Verpflichtungserklärung ist anzugeben, welche Module in der Vertragspartner-Software implementiert sind und zertifiziert werden sollen. Ebenso soll der angestrebte Gültigkeitsbedarf angegeben werden durch Angabe der Kassenbereiche und Fachsparten.

Mit Übermittlung der unterfertigten Verpflichtungserklärung verpflichtet sich der Hersteller von Vertragspartner-Software die Regelungen der DVP, SS12 und alle in diesem Zertifizierungshandbuch beschriebenen Prozesse einzuhalten.

Die Zertifizierung wird kostenfrei durchgeführt, der Vertragspartner-Software-Hersteller hat keinen Anspruch auf eine Kostenvergütung für die Teilnahme.

Die Dokumentation der zu zertifizierenden Software soll mindestens folgende Anteile enthalten:

1. Systembeschreibung der Hardwareanforderungen
 - a. Datensicherung
2. Systembeschreibung der Software
 - a. Bildschirmlayouts
 - b. Programmüberblick (Übersicht, Analyse, Datenflusspläne)
3. Benutzerhandbuch
 - a. Angaben über Wartung und Schulung

Diese Dokumente stehen im Internet zum Download bereit, sie finden diese Informationen unter www.sozialversicherung.at oder www.chipkarte.at im Bereich „Vertragspartner-Software“.

3.2. Erstzertifizierung

Im Rahmen der Basis-Zertifizierung werden die korrekte Umsetzung des Abrechnungsdatensatzes (DVP), die korrekte Verwendung der Programm-schnittstelle zum e-card-System (SS12) [durch das Zertifizierungsteam unter der Leitung des HVB], sowie die korrekte Umsetzung des Exportnorm-datensatzes [durch die ÖÄK] geprüft und zertifiziert.

Insbesondere werden folgende Leistungsmerkmale geprüft:

- Dialogverkehr (Leistungserfassung während des Betriebes)
- Rechnungslegung
- Formale und logische Prüfung
- Verarbeitungsdokumentation und Fehlerprotokollierung

- Daten-Qualitätssicherung durch Vergleich mit zentralen Medikamentenbeständen

Für den Abrechnungsdatensatz werden Testfälle zu Standardabrechnungen und zu Sonderfällen geprüft. Diese Testfälle werden als Blackbox-Tests durch Eingabe oder Einspielen von Testszenarien (Anlegen von neuen Patienten, Behandlung von Konsultationen, Erstellung einer Abrechnung) durchgeführt und die erhaltenen Ergebnisse mit den im Testszenario definierten Sollwerten verglichen.

Bei der Prüfung der Programmschnittstelle zum e-card-System wird die korrekte technische Umsetzung laut Programmierrichtlinie geprüft. Weiters wird bei der Vollintegration die korrekte Datenübernahme aus dem e-card-System und korrekte Weiterverarbeitung bis hin zur Abrechnung überprüft. Im Rahmen des Prüfungstermins im HVB werden standardisierte Testfälle stichprobenartig durchgeführt. Die Auswahl der Testfälle obliegt dem Zertifizierungsteam. Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungen wird das Zertifikat erteilt, wobei die vom Hersteller im Rahmen der Anmeldung abgegebene Verpflichtungserklärung zur Umsetzung der Vorschriften Teil der Zertifizierung ist.

Bei der Prüfung des Exportnormdatensatzes wird das korrekte Einlesen und Ausgeben von Patientendaten mittels der Vertragspartner-Software anhand von während der Prüfung übergebenen Testdaten überprüft.

3.3. Rezertifizierung

Signifikante Änderungen der Grundlagen der Zertifizierung aber auch Fehlverhalten der Vertragspartner-Software können dazu führen, dass bereits zertifizierte Software fehlerhafte Abrechnungsdatensätze, Störungen an der SS12 oder fehlerhafte Exportnormdatensatzdateien hervorruft. In diesem Fall müssen alle betroffenen Vertragspartner-Software-Produkte rezertifiziert werden.

Über die Notwendigkeit einer Rezertifizierung entscheidet das Zertifizierungsteam.

Der Ablauf der Rezertifizierung entspricht dem der Erstzertifizierung.

Bei einer Änderung der Schnittstelle zum e-card-System, einer Änderung der DVP oder einer Änderung der Definition des Exportnormdatensatzes ergeht eine entsprechende Information zur Rezertifizierung an alle registrierten Vertragspartner-Software-Hersteller. Beim Auftreten von Fehlverhalten einer Vertragspartner-Software, wird der betroffene Hersteller direkt benachrichtigt. Im Falle eines Releasewechsels der Vertragspartner-Software kann sich der Vertragspartner-Software-Hersteller auch selbst zu einem Termin zur Rezertifizierung anmelden.

Auch das Hinzufügen einer Komponente zum Zugriff auf die SS12 zu Software, die bisher nur Abrechnungsdatensätze erzeugt hat, verpflichtet zu einer Rezertifizierung.

3.4. Gültigkeitsdauer des Zertifikats

Die erteilten Zertifikate sind nicht unbegrenzt gültig, sondern gelten nur solange sich die bei der Zertifizierung gültigen technischen Voraussetzungen, auf denen die Zertifikatsprüfung basiert, nicht ändern. Das Zertifizierungsteam

entscheidet dabei in jedem Einzelfall, ob durch die Änderung eine Rezertifizierung gerechtfertigt und notwendig ist.

Da die folgenden Daten Bestandteil der Verpflichtungserklärung sind, müssen Änderungen des Firmensitzes, Firmenaufösungen bzw. Programmübernahmen von anderen Firmen der Koordinierungsstelle im HVB innerhalb von 3 Monaten schriftlich mitgeteilt werden.

3.5. Auswirkungen von Nicht-Durchführung oder Nichtbestehen der Zertifizierung

Wenn ein Hersteller von Vertragspartner-Software keine Zertifizierung durchführen lässt oder die Zertifizierungsprüfung nicht besteht, hat das für ihn die folgenden Auswirkungen:

- Abrechnung mit SVT in elektronischer Form nicht erlaubt
- Zugriff auf die SS12 nicht erlaubt
- Löschung aus der Liste der zertifizierten ASW-Programme

Beim Nichtbestehen der Zertifizierung wird dem Vertragspartner-Software-Hersteller eine verbindliche Frist eingeräumt, innerhalb derer er sich mit einer verbesserten Software-Version erneut zur Prüfung anmelden muss. Handelt es sich um ein Fristversäumnis zur Rezertifizierung, wird das Zertifikat entzogen. Die Fristen werden im Einzelfall vom Zertifizierungsteam festgelegt.

Wenn eine Rezertifizierung wiederholt fehlschlägt oder der Softwarehersteller auch nach Aufforderung keine Rezertifizierung anstrebt, kann das Zertifizierungsteam den Widerruf des Zertifikates beschließen. Wenn ein Zertifikat widerrufen wird, wird dies sowohl dem Softwarehersteller mitgeteilt als auch von der Ärztekammer den Vertragspartnern bekannt gemacht.

3.6. Zertifizierung des Exportnormdatensatzes

In Niederösterreich ist die Implementierung des Exportnormdatensatzes vorgeschrieben. Durch Beschluss der Bundeskurie Niedergelassene Ärzte wurde diese Verbindlichkeit auf ganz Österreich erweitert.

Diese zusätzliche Zertifizierung ist eine separate Zertifizierung durch die ÖÄK/NÖÄK, die im Zuge der bundesweiten Zertifizierung gemeinsam mit dem Zertifizierungsteam unter der Leitung des HVB durchgeführt wird.

Nähere Informationen zur Zertifizierung des Exportnormdatensatzes erhalten Sie in einem separaten Dokument zum Exportnormdatensatz, welches vom Informationsportal auf www.sozialversicherung.at oder von www.evga.at geladen werden kann.

3.7. Optionale Anteile der Zertifizierung

3.7.1. ABS

Wenn ein Vertragspartner-Software-Hersteller das Modul „Arzneimittel-Bewilligungs-Service“ (ABS) anbietet, muss er dieses während der Zertifizierungssitzung zusätzlich prüfen und zertifizieren lassen.

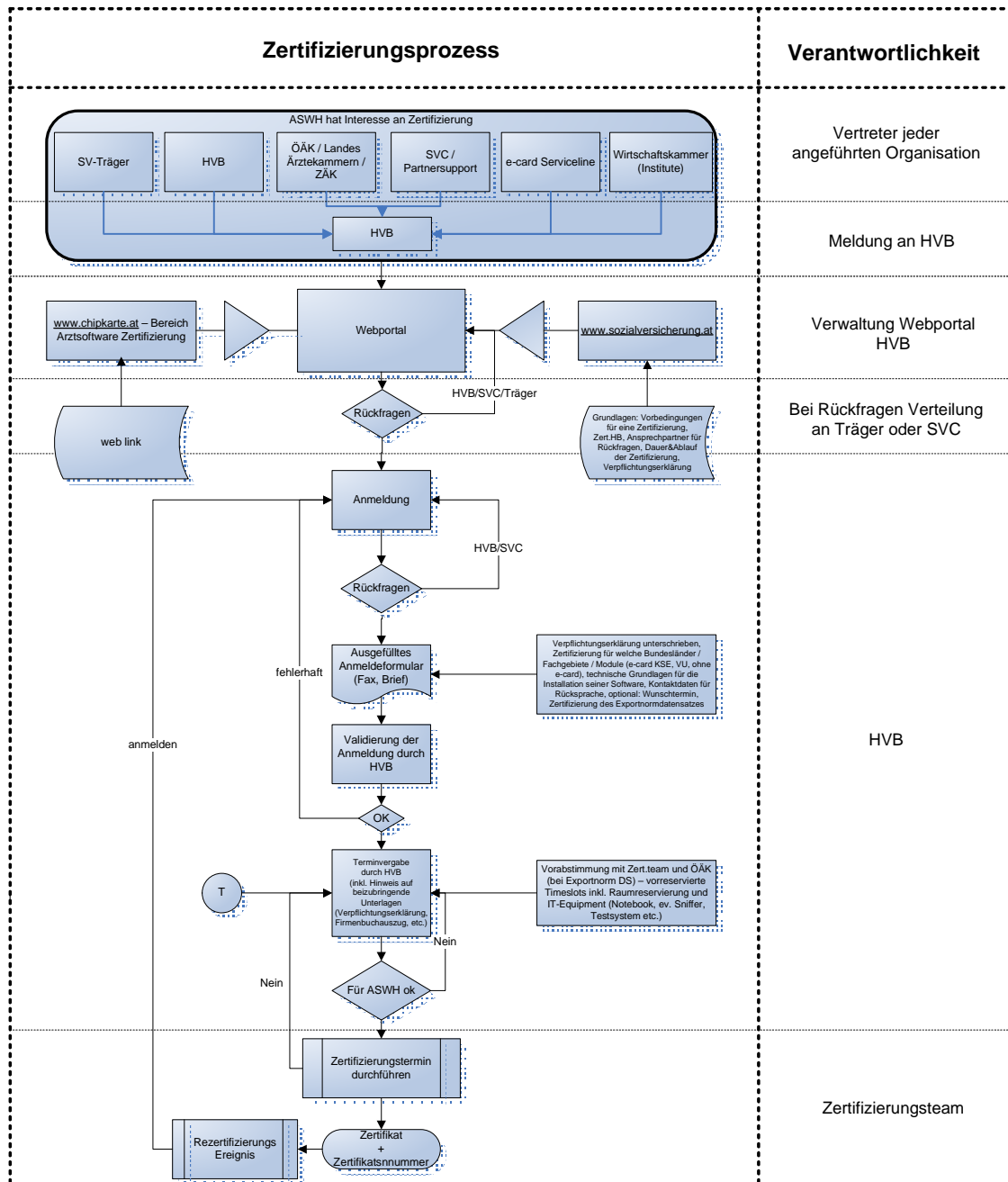
3.7.2. Ökotool

Wenn ein Vertragspartner-Software-Hersteller das Modul „Ökotool“ anbietet, muss er dieses während der Zertifizierungssitzung zusätzlich prüfen und zertifizieren lassen.

4. Zertifizierungsablauf

4.1. Überblick

In der folgenden Grafik ist der Gesamtablauf der Zertifizierung, von der Anmeldung über die Zertifizierungssitzung bis hin zu den Rezertifizierungen dargestellt. Im Folgenden werden die Details des Ablaufs näher beschrieben.



4.2. Anmeldung zur Zertifizierung

4.2.1. Das Informationsportal zur Zertifizierung

Auf der Website des Hauptverbandes (www.sozialversicherung.at) wurde eine Infoseite eingerichtet, die als zentrales Informationsportal zur Zertifizierung von Vertragspartner-Software dient. Dieses Portal ist auch über einen Link von der Website der SVC (www.chipkarte.at) im Bereich Vertragspartner-Software zu erreichen.

Das Informationsportal enthält im Einzelnen:

- Kurzerläuterung der Zertifizierung
- Link auf die rechtlichen Grundlagen
- Link auf das Zertifizierungshandbuch
- Link auf die Programmierrichtlinien zu DVP und SS12
- Link zum Exportnormdatensatz
- Link zu den Nutzungsbedingungen des Ökotools
- Informationen zur Anmeldung zur Zertifizierung
- Link auf die Verpflichtungserklärung
- Weiterführende Informationen

Über die auf der Portalseite angegebene Kontaktadresse können noch offene Fragen zur Zertifizierung im direkten Kontakt geklärt werden.

4.2.2. Information und Kontaktaufnahme

Verbindliche Informationen werden ausschließlich von der Koordinationsstelle für Vertragspartner-Software-Zertifizierung des HVB erteilt (Kontaktadresse siehe Einleitung). Wenn die Informationen auf der Portalseite für die Belange des Softwareherstellers nicht ausreichend sind, können weiterführende Fragen an die Koordinationsstelle gestellt werden. Diese Fragen werden dann je nach Thema an die entsprechenden Fachansprechpartner weitervermittelt.

4.2.3. Anmeldung und Terminvergabe

Wenn der Softwarehersteller sein Vertragspartner-Software-Produkt fertig gestellt hat, kann er sich zur Zertifizierung anmelden. Hierzu muss er das ausgefüllte Anmeldeformular per Brief oder Fax an die Koordinationsstelle im HVB senden, hierbei müssen auch die weiteren geforderten Informationen über die Software und die ausgefüllte Verpflichtungserklärung mitgeschickt werden.

In der Verpflichtungserklärung gibt der Softwarehersteller an, welche Komponenten zertifiziert werden sollen.

Wenn die vom Softwarehersteller eingesandten Informationen vollständig und korrekt sind, wird von der Koordinationsstelle ein Terminvorschlag zur Zertifizierung benannt.

Normalerweise findet der Zertifizierungstermin in den Räumlichkeiten des HVB statt. Der Softwarehersteller bringt zur Prüfung die Software fertig installiert auf eigener Hardware mit. Wenn die zu prüfende Software nachweislich nur auf

einem nicht transportablen Computer installiert werden kann, ist auf Antrag eine Prüfung in vom Softwarehersteller benannten Räumlichkeiten möglich. In diesem Fall muss die IP-Adresse der verwendeten GINA mindestens 14 Kalendertage vor dem Zertifizierungstermin bekannt gegeben werden.

Rechtzeitig vor dem Termin werden dem Softwarehersteller per E-Mail die für die Tests notwendigen Ordinations- und Patientendaten sowie der IP-Range der im Testraum installierten GINA mitgeteilt. Die Testdaten müssen vor Beginn der Zertifizierungsprüfung vom Softwarehersteller in der Datenbank seines Produkts installiert werden. Für Testzwecke und die Prüfungssitzung ist die Zertifikats-ID „999999“ zu verwenden, die nach erfolgreicher Prüfung durch die endgültige Zertifikats-ID ersetzt wird. Bei Rezertifizierungen ist die derzeit gültige Zertifikats-ID zu verwenden.

4.3. Zertifizierungssitzung

4.3.1. Prüfungsdurchführung

Der grundsätzliche Ablauf der Zertifizierungssitzung orientiert sich am typischen Ablauf der Aktivitäten im Ordinationsalltag. Im Folgenden wird der Ablauf einer Prüfung im HVB beschrieben, Prüfungen die an anderen Orten (s.o.) durchgeführt werden, verlaufen analog.

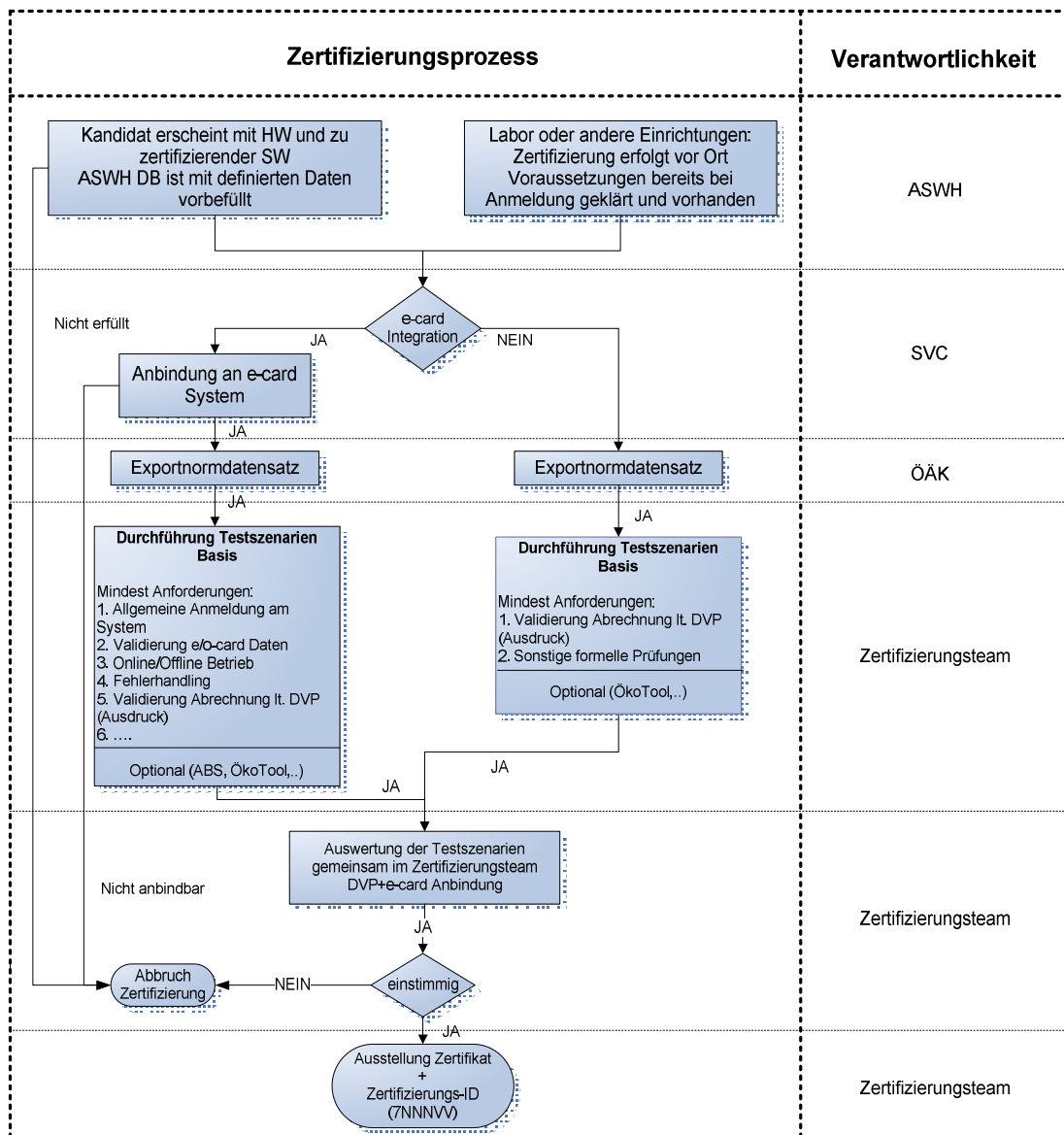
Zunächst wird überprüft, ob der Softwarehersteller seine Software lauffähig auf einem mitgebrachten PC installiert hat und ob er die vorab zugesandten Testdaten installiert hat. Ist dies nicht der Fall, wird die Prüfung als erfolglos bewertet und abgebrochen.

Zunächst wird die Anbindung der Vertragspartner-Software an das e-card-System, mittels der bereitgestellten GINA und LAN CCR geprüft. Da diese Anbindung essentielle Voraussetzung aller weiteren Prüfungen ist, wird bei einem Scheitern der Anbindung die Prüfung als erfolglos bewertet und abgebrochen.

Wenn sich ein Softwarehersteller ausschließlich für die elektronische Abrechnung nach DVP zertifizieren lassen will, werden die beschriebenen Prüfungen zur Anbindung an das e-card-System nicht durchgeführt.

Im Rahmen der Zertifizierungssitzung werden alle implementierten Module und ggf. angemeldete optionale Anteile anhand von vordefinierten Testfällen geprüft. Dabei wird eine Prüfung der Umsetzung von DVP, SS12 und Exportnormdatensatz durchgeführt. Die Auswahl der Art und Anzahl der konkreten Testfälle wird während der Prüfsitzung vom Zertifizierungsteam anhand der sich im Verlauf der Prüfsitzung ergebenden Ergebnisse festgelegt. Aufgrund des Umfangs von SS12 und DVP kann die Prüfung immer nur eine Stichprobenprüfung sein, es wird jedoch angestrebt, dass alle grundsätzlichen Funktionalitäten und Parameter im Test vorkommen.

Hat sich der Softwarehersteller zur Prüfung optionaler Funktionalitäten angemeldet, werden auch die dazu gehörenden Testfälle im Rahmen der Zertifizierungssitzung durchgeführt.



4.3.2. Auswertung und Erfüllungskriterien

Nach dem Ende der Prüfsitzung werden die Ergebnisse der Einzeltestfälle vom Zertifizierungsteam ausgewertet. Das Zertifizierungsteam entscheidet dabei über die Vergabe des Zertifikats, diese Entscheidung ist endgültig.

Über den Verlauf der Zertifizierungsprüfung wird ein nach Testfallkategorien geordnetes Protokoll geführt, anhand dessen die Entscheidung gefällt wird. Für die Erteilung des Zertifikates ist ein positives Ergebnis in allen als „Muss-Funktionalität“ eingestuften Kategorien notwendig.

Aufgetretene Fehler werden im Rahmen der Zertifizierung dokumentiert. Eine Mitteilung über die erkannten Fehler wird dem Softwarehersteller nach einer nicht erfolgreich verlaufenen Zertifizierung übermittelt.

4.3.3. Zertifikatserteilung

Wenn die Entscheidung des Zertifizierungsteams positiv ausfällt, wird dem Softwarehersteller ein Zertifikat über die bestandene Prüfung ausgestellt. Dieses Zertifikat bezieht sich immer auf das geprüfte Softwareprodukt des Herstellers und kann nicht auf andere Produkte übertragen werden. Das

Zertifikat bezieht sich nur auf die geprüften Funktionalitäten und Module, später zum Softwareprodukt hinzugefügte Module müssen zusätzlich zertifiziert werden.

Das Zertifikat wird dem Softwarehersteller in den auf die Prüfung folgenden Tagen per Post zugestellt. Kopien des Zertifikats werden an die zuständigen Stellen (z.B. Ärztekammern, Wirtschaftskammern etc.) versandt.

Zusätzlich zum Zertifikat wird für das geprüfte Produkt eine Zertifikats-ID vergeben, die von der Software als Parameter zur Identifikation an der SS12 übergeben werden muss. Auch wenn für eine frühere Version des Produkts bereits eine Zertifikats-ID vergeben wurde, muss die neue Zertifikats-ID verwendet werden um eine eindeutige Identifikation der Software an der SS12 zu gewährleisten.

4.3.4. Negatives Ergebnis oder Abbruch der Prüfung

Wenn die Prüfung des Produktes negativ ausfällt oder die Prüfung aus einem der oben angegebenen Gründe abgebrochen wurde, werden kein Zertifikat und auch keine Zertifikats-ID vergeben. Der Softwarehersteller kann sich nach dem Korrigieren der Fehler erneut zu einer Prüfung anmelden. Der Termin wird vom HVB vergeben, wobei nach Möglichkeit die Wünsche des Softwareherstellers berücksichtigt werden. Bei der Terminvergabe wird darauf Wert gelegt, dem Softwarehersteller eine angemessene Frist zur Überarbeitung seiner Software zu gewähren.

Die Wiederholungsprüfung entspricht in Ablauf und Umfang der Erstprüfung, das Zertifizierungsteam kann jedoch besondere Schwerpunkte auf die in der Erstprüfung nicht erfüllten Testfallkategorien legen.

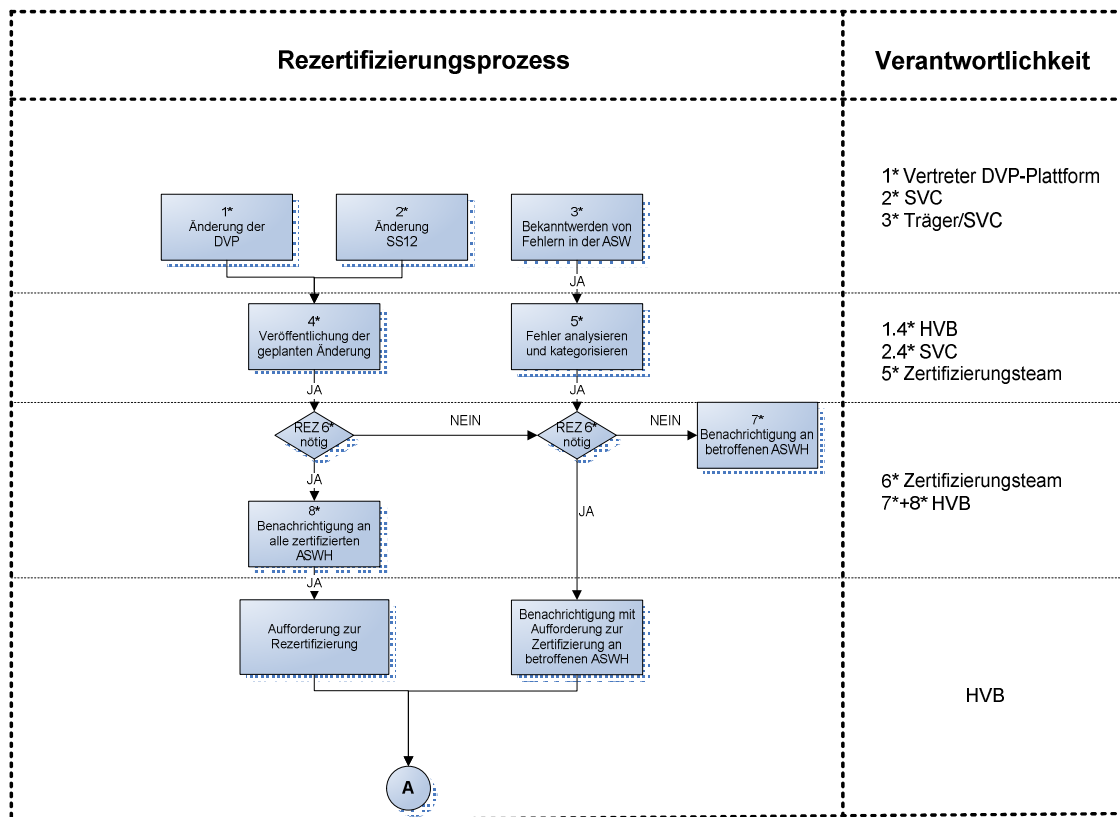
4.4. Rezertifizierung

Die erteilten Zertifikate sind nicht unbegrenzt gültig, sondern gelten nur bis zum Auftreten eines der folgenden Ereignisse:

- Signifikante Änderungen der Zertifizierungsgrundlagen (z.B. DVP, SS12)
- Signifikantes Fehlverhalten der zertifizierten Vertragspartner-Software

Als „signifikant“ wird hierbei jede Änderung oder Fehlverhalten bezeichnet, die einen reibungslosen Ablauf verhindert. Änderungen der Zertifizierungsgrundlagen werden von der Koordinationsstelle allen registrierten Softwareherstellern bei Vorliegen einer aktuellen e-Mail-Adresse (z.B. in Form eines elektronischen Newsletters) bekannt gegeben, beim Auftreten von Fehlern der Software wird der betroffene Softwarehersteller von der Koordinationsstelle informiert. Das Zertifizierungsteam entscheidet dabei in jedem Einzelfall, ob eine Rezertifizierung notwendig ist.

Zusätzlich steht es den Softwareherstellern offen, sich selbst nach größeren Änderungen der Software beim HVB zu einer Rezertifizierung anzumelden.



Bei Eintritt eines der oben aufgeführten Gründe, ist der Vertragspartner-Software-Hersteller verpflichtet, sich einer Rezertifizierung zu unterziehen. Diese Pflicht zur Rezertifizierung ist Bestandteil der Verpflichtungserklärung, Nichtdurchführung führt letztendlich zum Verfall des Zertifikats.

Für die Rezertifizierung werden vom Zertifizierungsteam Fristen gesetzt. Die Frist gilt von der Bekanntgabe der Aufforderung zur Rezertifizierung bis zur Anmeldung des Softwareherstellers zu dieser. Die grundsätzlichen Fristen zur Rezertifizierung sind abhängig von der Art und Schwere der Änderung bzw. des Fehlverhaltens, hierfür sind drei Klassen definiert. Die Einstufung in die Kategorien und die für den Einzelfall anzuwendende Frist für die Rezertifizierung wird vom Zertifizierungsteam festgelegt und dem betroffenen Hersteller der Vertragspartner-Software mitgeteilt.

Kategorie	Beschreibung	Frist (typisch)
1	Schweres Fehlverhalten: reibungsloser Betrieb des e-card-Systems oder der Abrechnung sind unmöglich	1 Monat
2	Regelmäßiges oder häufiges Auftreten von Fehlverhalten an der SS12 oder regelmäßige Abweichungen bei den Abrechnungsdatensätzen	3 Monate
3	Vereinzelt auftretendes Fehlverhalten, einzelne Datensätze können nicht verarbeitet werden.	6 Monate

5. Glossar

ABS	Arzneimittel-Bewilligungs-Service
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
Blackbox-Tests	Software-Test durch Überprüfung der erwarteten Ergebnisse nach definierten Eingaben, ohne Überprüfung der Programmierung
DVP	Datenaustausch mit Vertragspartnern
e-card	Elektronische Gesundheitskarte in Österreich
e-card-System	Gesamtheit aus e-card und dem zugehörigem EDV-System zur e-card
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
Erstzertifizierung	Die Erstzertifizierung ist die erste Zertifizierung eines Vertragspartner-Software-Produkts gemäß den neuen Zertifizierungsregeln
Exportnormdatensatz	Einheitliches Datenformat zum Austausch von Patientendaten zwischen Vertragspartner-Software verschiedener Hersteller
GINA	Gesundheitsinformationsnetz Adapter: Anschluss des Ordinations-PC an das e-card System
HVB	Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
Koordinationsstelle	Zertifizierungsstelle im HVB
KVT	Krankenversicherungsträger
LAN	Local Area Network: Lokales Computernetzwerk
LAN CCR	LAN Chip Card Reader: Über LAN angeschlossenes Lesegerät für e-card
Link	Verweis von einer Webseite auf eine andere
NÖÄK	Niederösterreichische Ärztekammer
ÖÄK	Österreichische Ärztekammer
Ökotool	Software zur Erstellung von korrekten Kassenrezepten im Sinne der Chefarztpflicht
ÖZÄK	Österreichische Zahnärztekammer
SS12	Schnittstelle 12, die Programmschnittstelle zum e-card-System für Vertragspartnersoftware

SVC	Sozialversicherungs-Chipkarten Betriebs- und Errichtungsgesellschaft mbH
Vertragspartner	Gesundheitsdiensteanbieter, die einen Vertrag mit einem oder mehreren KVTs abgeschlossen haben
Vertragspartner-Software	In der Ordination von Vertragspartnern eingesetzte Software